



GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

FÜR

DIE GEMEINDE CELERINA

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Präambel	
Präambel	
2. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich und Zweck	1
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	2
Begriffe und Definitionen	3
Gleichstellung der Geschlechter	4
3. Abfallbewirtschaftung	
3.1. Allgemeines	
Aufgaben der Gemeinde	5
Verhalten der Bevölkerung und Unternehmen	6
Verbote	7
3.2. Sammelstellen und Abfallanlagen	
Erstellung und Betrieb	8
Reservenbildung	9
Abschreibung	10
Ausgestaltung	11
Unterhalt und Erneuerung	12
3.3. Sammelbetrieb	
Annahme der Abfälle	13
Rechte an und Haftung betreffend Abfälle	14
Benützungspflicht	15
Abfuhrplan	16
Separat gesammelte Abfälle	17
Gemischte Abfälle Kehricht	18

Gemischte Abfälle Sperrgut	19
Gemischte Abfälle Küchenabfälle aus Grossbetrieben	20
Gemischte Abfälle gelitterte Abfälle und Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern	21
Elektrische und elektronische Geräte	22
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	23
Bauabfälle	24
Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 6	25
4. Finanzierung	
4.1. Anlagen der Gemeinde	
4.1.1. Allgemeines	
Spezialfinanzierung	26
Gebührenerhebung	27
Gebührenarten, -festlegung, -bemessung, -veranlagung- und -bezug	28
Gebührenpflicht	29
Fälligkeit und Bezug	30
4.1.2. Abfallgebühren	
Grundgebühr	31
Mengengebühr	32
Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Unternehmen	33
4.1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen	
Gebühren für besondere Dienstleistungen	34
4.2. Private Anlagen	
Private Anlagen	35
4.3. Rechtsmittel	
Einsprache	36
5. Videoüberwachung und Strafbestimmungen	
Videoüberwachung	37
Widerhandlungen	38
Untergeordnete Verstösse	39
Rechtsmittel	40
Verstösse gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften	41
6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Vollzug	42
Inkrafttreten	43
Anhang	
Gebührentarif zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde Celerina	

1. Präambel

Präambel

Gestützt auf das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG) sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG) vom 02. Dezember 2001 und weiteres einschlägiges übergeordnetes Recht erlässt die Gemeinde Celerina das vorliegende Gesetz.

Mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes wird eine umweltgerechte Abfallentsorgung bezweckt und ein einwandfreier Sammelbetrieb auf dem ganzen Gemeindegebiet zum Ziel gesetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde Celerina regelt dieses Gesetz die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle und übrigen Abfälle.
- 2 Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 3 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet und für die Inhaber der Abfälle.
- 4 Die Gemeinde kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- 5 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 2

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

- 1 Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle und übrige Abfälle.
- 2 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden stammenden Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.¹
- 3 Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a. Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
 - b. Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
 - c. Separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
 - d. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften im Inlandverkehr umfassende bzw. beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 mit S bzw. ak bzw. akb gekennzeichnet;
 - e. Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen: Abfallarten wie in Art. 3 Abs. 3 lit. d dieses Gesetzes erläutert, sofern diese nicht der Kerntätigkeit von Unternehmen bzw. der öffentlichen Verwaltung mit weniger als 10 Vollzeitstellen entspringen und die Menge geringer als 20 kg pro Anlieferung ist;
 - f. Im öffentlichen Raum weggeworfene oder achtlos liegen gelassene Kleinmengen (kleiner als ein 35-Liter-Kerichtsack) von Abfällen, sogenannte gelitterte Abfälle, sowie Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern.
- 4 Als übrige Abfälle gelten Abfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen, die keine den Siedlungsabfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle sofern das Unternehmen mehr als 10 Vollzeitstellen aufweist oder die Menge 20 kg pro Anlieferung übersteigt.
- 5 Sodann gelten als übrige Abfälle Bauabfälle. Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.
- 6 Schliesslich gelten als übrige Abfälle, Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung, aus öffentlichem Strassenunterhalt, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder deren Inhaber zahlungsunfähig ist.

¹ Definition gemäss Art. 3 lit. a VVEA.

- 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

3. Abfallbewirtschaftung

3.1. Allgemeines

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung, Sammlung, Trennung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfällen und den Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 6.
- 2 Die Gemeinde ist insbesondere zuständig für:
 - a. die fach- und umweltgerechte Sammlung, Abfuhr, Entsorgung der Siedlungsabfälle und der Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 6 und deren Verwertung oder Behandlung in öffentlichen Anlagen;
 - b. den Betrieb eines regelmässigen Sammeldienstes für Siedlungsabfälle und der Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 6;
 - c. die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Sammelstellen;
 - d. die Errichtung und den Betrieb notwendiger Abfallanlagen;
 - e. die Sorge dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden;
 - f. die Förderung der Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren;
 - g. das Zurverfügungstellen von geeigneten Abfallbehältnissen und deren Entleerung an stark frequentierten öffentlichen Orten;
 - h. das Führen einer Abfallberatungsstelle. Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja für die Information und Beratung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- 3 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
- 4 Die Gemeinde kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja oder privaten Unternehmungen übertragen.

- 1 Jede Person ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.
- 3 Fallen bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.
- 4 Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 4 sind - soweit möglich und sinnvoll - getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.
- 5 Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.
- 6 Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. d und e sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

- 1 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltsabfällen, Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 2 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.
- 3 Das Liegenlassen, Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.
- 4 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3.2. Sammelstellen und Abfallanlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 8

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 die für die Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Sammelstellen und Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.
- 2 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Erstellung und den Betrieb privater Sammelstellen und Abfallanlagen vorsehen und bewilligen.
- 3 Für die Projektierung, die Ausführung, den Bau und den Betrieb von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.
- 4 Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderen wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung. Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
- 5 Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Gemeinde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.
- 6 Eigentümer von Wohnliegenschaften können von der Gemeinde verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten, zu erneuern und allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

Reservenbildung

Art. 9

- 1 Die Gemeinde verpflichtet sich für den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz ihrer Sammelstellen sowie Abfallanlagen, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für die betriebliche Optimierung die erforderlichen Reserven zu bilden.
- 2 Mit Bezug auf die regionalen Abfallanlagen richtet sich die Reservenbildung nach den einschlägigen Vorschriften der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja.

Abschreibung

Art. 10

- 1 Die Gemeinde nimmt die Abschreibung der Sammelstellen und Abfallanlagen sowie der damit verbundenen Infrastruktur in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM 2) für die Kantone und Gemeinden sowie nach den Vorschriften zur öffentlichen Haushaltsführung vor.

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen.
- 3 Oberirdische Sammelstellen sowie Sammelstellen für mehrere Liegenschaften oder ganze Quartiere sind in der Regel als Kehrichthäuschen auszugestalten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

3.3. Sammelbetrieb

- 1 Die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragte Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 32 Abs. 3 und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.
- 2 Die Gemeinde entscheidet selbst, ob sie auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt worden sind.
- 4 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung der Gemeinde Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an eine Sammelstelle gelten die Rechte des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja zu.

- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehenden besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Benützungspflicht

Art. 15

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde bzw. den von dieser beauftragten Dritten ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch die Sammeldienste abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz hierzu keine abweichenden Vorschriften enthalten.
- 3 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen auf entsprechendes Gesuch hin private Abfahren bewilligen.

Abfuhrplan

Art. 16

- 1 Die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragte Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja erlässt einen Abfuhrplan für den regelmässigen Abtransport der Siedlungsabfälle.
- 2 Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3 Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 4 Träger von Anlässen haben die Abfälle zu sammeln und an die offiziellen Sammelplätze zu bringen. Die Gemeinde kann bei besonderen Verhältnissen (z.B. Grossanlässen) eine Sonderregelung treffen.

Separat gesammelte Abfälle

Art. 17

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.
- 2 Zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung werden insbesondere folgende Abfallstoffe separat gesammelt bzw. zurückgenommen:

- a. kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten wie:
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten;
 - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen;
 - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier);
 - Speisereste in kleinen Mengen;
 - Zerdrückte Eierschalen;
 - Pflanzen (Blumensträusse ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste;
 - Kleintiermist von Pflanzenfressern (kein Katzenstreu).
 - b. Altglas (ohne Fensterglas, Autoscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Lampenglas, Trinkgläser und anderes Geschirr);
 - c. Altöl;
 - d. Aluminium;
 - e. Ausgediente elektrische oder elektronische Geräte
 - f. Batterien;
 - g. Blechbüchsen (Weissblech);
 - h. Gifte und Chemikalien;
 - i. Karton;
 - j. Kompostierbare Abfälle;
 - k. Metalle;
 - l. Papier;
 - m. PET-Flaschen;
 - n. Textilien;
 - o. Pneus;
 - p. Inertstoffe: Kleinmengen von mineralischen Bauabfällen aus kleinen, selbst ausgeführten Umbauten oder Renovationen wie Bauschutt, Backsteine, Ziegel und Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas, Spiegel;
 - q. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. d und e.
- 4 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
 - 5 Die Gemeinde entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Unternehmen sind von den Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.
- 2 Die Gemeinde kann festlegen, welche Unternehmen, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter benützen dürfen.

- 3 Es dürfen nur von der Gemeinde zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt ist Sache der Benützer.

Gemischte Abfälle | Sperrgut

Art. 19

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in den gemäss Art. 18 dieses Gesetzes zulässigen Gebinden und Sammelbehältern bereitgestellt werden können, sind der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle zuzuführen.
- 2 Die Gemeinde kann die Annahme von Sperrgutabfällen aus Haushaltungen auf die haushaltsübliche Menge beschränken. Sie kann bei Bedarf auch Minimal- und Maximalmasse für Sperrgut festlegen.
- 3 Die Organisation der Sperrgutbeseitigung obliegt im Einzelnen der Gemeinde.

Gemischte Abfälle | Küchenabfälle aus Grossbetrieben

Art. 20

- 1 Küchenabfälle aus Grossbetrieben (Hotels, Restaurants, Kantinen und dergleichen) sind von diesen separat zu sammeln sowie nach Möglichkeit durch den Inhaber zu verwerten und zu entsorgen.
- 2 Sofern eine Verwertung durch die Inhaber nicht möglich ist und die Gemeinde die Entsorgung dieser Küchenabfälle organisiert, erhebt sie für die ihr dadurch entstehenden Entsorgungskosten kostendeckende Gebühren nach Massgabe von Art. 33 und 34 dieses Gesetzes.
- 3 Eine allfällige Kostenbeteiligung der Gemeinde hat ausserhalb der Spezialfinanzierung Abfall zu geschehen und muss unter dem Titel Hotelförderung verbucht werden.

Gemischte Abfälle | gelitterte Abfälle und Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern

Art. 21

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass sie gelitterte Abfälle, sowie Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern regelmässig einsammelt und umweltverträglich entsorgt.

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 22

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben oder einer öffentlichen Sammelstelle zuzuführen.

- 2 Sofern nicht der Werkhof als öffentliche Sammelstelle bezeichnet wurde, werden die betreffenden öffentlichen Sammelstellen periodisch, insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen und | oder auf der Homepage der Gemeinde und | oder auf der Homepage der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja, bekanntgegeben.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 23

- 1 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. d und e dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. d und e, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Sofern nicht der Werkhof als öffentliche Sammelstelle bezeichnet wurde, werden die betreffenden Sammelstellen periodisch, insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen und | oder auf der Homepage der Gemeinde und | oder auf der Homepage der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja, bekanntgegeben.
- 3 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 4 sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Bauabfälle

Art. 24

- 1 Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.
- 2 Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind vom Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.
- 3 Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.
- 4 Die Gemeinde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

-
- 1 Abfälle gemäss Art. 3 Abs. 6 sind von der Gemeinde auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

4. Finanzierung

4.1. Anlagen der Gemeinde

4.1.1. Allgemeines

Spezialfinanzierung

-
- 1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Abfallbewirtschaftung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.

Gebührenerhebung

-
- 1 Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung von Siedlungsabfällen, welche nicht besonderen eidgenössischen Vorschriften unterstehen, nach welchen diese vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, werden den Verursachern oder Inhabern überbunden.
 - 2 Die Gemeinde erhebt dazu kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
 - 3 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben. Mittelfristig ist ein Kostendeckungsgrad von 100% zu erreichen.
 - 4 Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.
 - 5 Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

Gebührenarten, -festlegung, -bemessung, -veranlagung- und -bezug

-
- 1 Die durch die Gemeinde erhobenen kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren setzen sich aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.) zusammen.

- 2 Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 3 Die Gebührenansätze werden in einem separaten Gebührentarif im Anhang zu diesem Gesetz festgelegt. Die Gemeinde überprüft die Tarifstruktur der Gebühren regelmässig und stellt bei Bedarf Antrag auf deren Anpassung. Die Gebühren sind aufgrund einer langfristigen Betrachtungsweise der zu erwartenden Aufwendungen in der Abfallbewirtschaftung festzulegen, so dass Ausschläge möglichst verhindert werden.
- 4 Im Hinblick auf eine Beschlussfassung legt die Gemeinde die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Gebührenpflicht

Art. 29

- 1 Schuldner der Grundgebühren sind die zum Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Fälligkeit und Bezug

Art. 30

- 1 Die Grundgebühren werden jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4.1.2. Abfallgebühren

Grundgebühr

Art. 31

- 1 Für alle Liegenschaften, die Wohn- und | oder Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr und massgeblich für die Veranlagung derselben sind der gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) der Rechnungsstellung für die Versicherungsprämie des vorangegangenen Jahres zugrunde liegende Gebäudeversicherungswert der betroffenen Liegenschaft unter Bereinigung der Werte für Sonderausbau und historische Bausubstanz und die im Anhang zu diesem Gesetz festgelegten Ansätze für die Grundgebühr. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit, veranlasst die Gemeinde eine neue Schätzung und die Grundgebühren werden provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 In Sonderfällen (z.B. Sporthallen, Therapieräume, Kirchen, Ställe, etc.) kann die Gemeinde auf Gesuch hin eine tiefere oder gar keine Grundgebühr erheben.
- 4 Die Grundgebühr wird jeweils anfangs Jahr für das vorangegangene Jahr in Rechnung gestellt. Erfolgt während des laufenden Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 5 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist, wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Mengengebühr

Art. 32

- 1 Die mengenabhängigen Verursachergebühren werden für Kehricht erhoben.
- 2 Die Mengengebühren für Kehricht werden in Form von Sack- und Containergebühren erhoben und aufgrund der Ansätze der Abfallbewirtschaftungsstelle der Region Maloja festgesetzt. Sie werden mit dem Kauf der Säcke und der Container-Plomben bezahlt.
- 3 Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert. Die Gemeinde kann diese Gebinde selbst beseitigen und den damit verbundenen Aufwand den Pflichtigen direkt verrechnen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Unternehmen

Art. 33

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren bei diesen Betrieben
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist von der Gemeinde so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Die Zusatzgebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung fällig und zahlbar. Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 4 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe von der Gemeinde verpflichtet werden, anstelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

4.1.3. Gebühren für besondere Dienstleistungen

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 34

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.
- 3 Die Gebühren für besondere Dienstleistungen werden innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung fällig und zahlbar. Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Zahlungsfrist wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4.2. Private Anlagen

Private Anlagen

Art. 35

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder

Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Gemeinde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

4.3 Rechtsmittel

Einsprache

Art. 36

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

5. Videoüberwachung und Strafbestimmungen

Videoüberwachung

Art. 37

- 1 Öffentliche Sammelstellen können mit einer Videokamera überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulässt und Personendaten aufzeichnet. Die Gemeinde bestimmt den Standort der Videokamera.
- 2 Die Videoüberwachung soll ausschliesslich dazu dienen die illegale Abfallentsorgung zu verhindern und Verstösse gegen dieses Gesetz zu ahnden.
- 3 Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird durch eine deutlich sichtbare Hinweistafel auf den Einsatz der Videokamera, auf die Rechtsgrundlagen und auf die verantwortliche Stelle hingewiesen.
- 4 Die Videokamera wird technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
- 5 Die erhobenen Daten verbleiben während längstens zehn Tagen auf dem Band in der Kamera bis sie wieder überschrieben werden. Sie dürfen nur entnommen werden, wenn durch eine Kontrolle vor Ort ein gemäss Art. 38 und 39 zu ahndender Missbrauch festgestellt wird oder wenn durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder des Kantons eine Entnahme angeordnet wird.
- 6 Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Die Bearbeitung der Daten durch Dritte, der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Widerhandlungen

Art. 38

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder

Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, von der Gemeinde mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

- 2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die Gemeinde. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Untergeordnete Verstösse

Art. 39

- 1 Untergeordnete Verstösse können mit Verwarnung oder Ordnungsbusse bis maximal CHF 500.00 durch die Gemeinde geahndet werden.
- 2 Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 20 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 20 Tagen erfolgt eine Verzeigung. Die Gemeinde entscheidet dann über eine allfällige Busse im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (Art. 38); die Gemeinde ist nicht an den Strafraumen für Ordnungsbussen gebunden.
- 3 Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird.

Rechtsmittel

Art. 40

- 1 Einsprachen gegen Bussenverfügungen gemäss Art. 38 und 39 sowie gegen Verfügungen betreffend Videoüberwachung gemäss Art. 37 sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einzureichen.

Verstösse gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften

Art. 41

- 1 Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Gemeinde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

6. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Zuständigkeiten

Art. 42

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt:
 - a. der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird;
 - b. bei Bedarf, der Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen;

- c. bei Bedarf, der Beizug sachkundiger Berater;
 - d. die Übertragung bestimmter Aufgaben von untergeordneter Bedeutung an die Geschäftsleitung;
 - e. der Erlass abweichender Regelungen gemäss Art. 1 Abs. 4;
 - f. die vertragliche Übertragung einzelner Aufgaben an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Unternehmungen gemäss Art. 5 Abs. 4;
 - g. das Treffen der erforderlichen Anordnungen gemäss Art. 8 Abs. 5;
 - h. das Sicherstellen der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften gemäss Art. 24 Abs. 4;
 - i. die regelmässige Überprüfung der Tarifstruktur der Gebührenstruktur und der Antrag auf Anpassung derselben gemäss Art. 28 Abs. 3;
 - j. die Offenlegung der massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung gemäss Art. 28 Abs. 4;
 - k. der Entscheid über die Erhebung tieferer Gebühren oder über den Verzicht der Gebührenerhebung gemäss Art. 31 Abs. 3;
 - l. die Verpflichtung von Betrieben zur selbständigen Abfallentsorgung gemäss Art. 33 Abs. 4;
 - m. die Anordnung und Kostenaufteilung gemäss Art. 35 Abs. 2.
- 2 Der Geschäftsleitung obliegt:
- a. die Übertragung der Entsorgungspflicht auf die Inhaber sowie die weitere Aufgabenerfüllung gemäss Art. 6 Abs. 3;
 - b. die Erteilung des Einverständnisses betreffend Übergabe von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 4 an die öffentlichen Abfahren und Sammlungen gemäss Art. 6 Abs. 4;
 - c. die Verpflichtung der Eigentümer von Wohnliegenschaften betreffend Kompostierungsanlagen gemäss Art. 8 Abs. 6;
 - d. der Entscheid betreffend Abfallsammlung bestimmter Abfälle gemäss Art. 13 Abs. 2;
 - e. die Bewilligungserteilung für Abfallsammlungen durch Dritte gemäss Art. 13 Abs. 4;
 - f. die Bewilligungserteilung für private Abfallabfahren gemäss Art. 15 Abs. 3;
 - g. der Erlass bzw. die Beauftragung zum Erlass eines Abfahrplans gemäss Art. 16 Abs. 1;
 - h. das Treffen einer Sonderregelung für Anlässe gemäss Art. 16 Abs. 4;
 - i. der Entscheid betreffend Separatsammlungen gemäss Art. 17 Abs. 5;
 - j. der Entscheid betreffend Benützung und die Zulassung von Sammelbehältern gemäss Art. 18 Abs. 2 und 3;
 - k. die Aufgabenerfüllung betreffend Sperrgutbeseitigung gemäss Art. 19;
 - l. die Bezeichnung von Sammelstellen gemäss Art. 22 und 23;
 - m. die Beseitigung von nicht zulässigen Gebinden gemäss Art. 32 Abs. 3;
 - n. die Ansetzung der Gebührenhöhe für Zusatzgebühren gemäss Art. 33 Abs. 2;
 - o. die Standortbestimmung der Videokamera gemäss Art. 37 Abs. 1;
 - p. die Bussenverfügung und die dazugehörige Aufgabenerfüllung gemäss Art. 38 und 39 Abs. 1.
 - q. der Entscheid über die Bussenverfügung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- 3 Der Gemeindeversammlung obliegt die Festlegung der Gebührenansätze gemäss Art. 28 Abs. 3.

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2022 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 12. März 2001, die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 17. April 2001 sowie die Gebührenverordnung zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 17. April 2001, als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2021

Der Präsident



Christian Brantschen

Der Aktuar



Beat Gruber